

Handwerk, Zwischenhändler und Heeresverwaltung. Der Berliner Handwerkskammer ist ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe zugegangen, wonach sie darüber Bericht erstatten soll, welche Erfahrungen bisher im Kammerbezirk während der Kriegszeit mit Lieferungen von Handwerkervereinigungen (Innungen, Genossenschaften, Lieferungsverbänden usw.) für Behörden, insbesondere für die Heeresverwaltung gemacht worden sind. Die Verdingungsstelle der Berliner Handwerkskammer hat das Ergebnis ihrer darauf angestellten Ermittlungen dahin zusammengefaßt, daß durch die Notwendigkeit, für Zwischenhändler arbeiten zu müssen, zum Teil dem Handwerk sehr erhebliche wirtschaftliche Schädigungen entstanden sind, die nicht nur auf eine ganz unzulängliche Bezahlung, sondern auch teilweise auf nicht unerhebliche Ausfälle an Forderungen für gelieferte Arbeiten zurückzuführen sind. Bei den Handwerkervereinigungen haben daher die während des Krieges gewonnenen Erfahrungen zu dem Erkenntnis geführt, daß die unmittelbare Zuweisung von Heeresaufträgen unter Vermittlung der Handwerkskammer der geeignetste Weg ist zur Ausschaltung des unnötigen, die Bezahlung des Handwerkers auf ein durchaus ungenügendes Maß herabdrückenden Zwischenhandels. Von einem überaus handwerkerfreundlichen Schritt der Intendantur des Gardekorps nahm der Vorstand der Berliner Handwerkskammer ferner mit besonderer Befriedigung Kenntnis. Die Intendantur des Gardekorps hat gemäß ihrer Zusage die Lieferung von 16 zerlegbaren Baracken unter Inanspruchnahme der Vermittlung der Verdingungsstelle an 16 einzelne Betriebe des Zimmergewerbes vergeben und sich hierbei dahin geäußert, daß bei der Ausschreibung derartiger Barackenlieferungen fortdauernd eine Unterbietung stattgefunden hat, so daß die Intendantur selbst den Eindruck gewonnen habe, daß für die geforderten Preise bei bedingungsgemäßer Ausführung der Lieferung der Verfertiger seine Selbstkosten nicht gedeckt erhalten könne. Die Intendantur hat daher bei der freihändigen Vergabe dieser Lieferung selbst einen Preis festgesetzt, der erheblich über dem beim Verdingungsverfahren erzielten Mindestpreis liegt und den geforderten Höchstpreisen ziemlich nahekommt.